

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet „Vogtei“ (NSG0133)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 1. Juli 1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das Naturschutzgebiet „Vogtei“ wurde am 17. März 1983 vom Bezirkstag Halle zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und der zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinien bildet dies die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neu-Ausweisung erfolgt überwiegend anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Im Norden des Naturschutzgebietes ist beabsichtigt das Gebiet um naturschutzfachlich wertvolle Feuchtgrünländer, Gehölzreihen und eine Pufferzone Richtung Acker zu erweitern. Südlich Wehlau und westlich der Kapelleschen Wiesen soll das Gebiet um eine Fläche mit naturschutzfachlich wertvollen Feuchtwäldern, Gehölzen und kleinen Feuchtgrünländern erweitert werden.

Durch die Anpassungen vergrößert sich das Gebiet um ca. 36,07 Prozent (von 73,17 Hektar auf 99,56 Hektar).

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	6
§ 5 Ausnahmen	8
§ 6 Landwirtschaft	10
§ 7 Forstwirtschaft	13
§ 8 Jagd	15
§ 9 Gewässerunterhaltung	15
§ 10 Anzeigen, Erlaubnisse, Abstimmungen, Befreiungen	17
§ 11 Überlagerung von Gebieten, Vorrang	18
§ 12 Anordnungen.....	18
§ 13 Ordnungswidrigkeiten.....	19
§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	19

Entwurf

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das

Naturschutzgebiet „Vogtei“

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet liegt in der Stadt Südliches Anhalt Gemarkung Zehbitz und der Stadt Zörbig Gemarkung Löberitz, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Vogtei“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 100 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 8.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie bei der Stadtverwaltung von Zörbig und der Stadtverwaltung Südliches Anhalt wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Das Naturschutzgebiet enthält eine Zone mit besonderen Nutzungsregelungen, welche in der Karte dargestellt ist.

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

⁴ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

- (4) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst einen Teil des Auengebietes der Fuhne mit Feuchtgrünland und Auwald südwestlich von Salzfurkapelle. Der nördlichste Punkt der Rohrgrabenwiese bei Zehbitz ist gleichzeitig der westlichste Punkt des Naturschutzgebietes Vogtei. Von dort verläuft die Grenze nordöstlich entlang des Grabens Fuhnevogtei für etwa 670 Meter. Dann biegt die Grenze Richtung Norden ab und führt entlang des Waldsaums. Nach 325 Meter biegt die Grenze fast rechtwinklig ab und führt zunächst durch den Wald und dann entlang einer Gehölzreihe, bis sie auf die Kappelleschen Wiesen trifft. An den Kappelleschen Wiesen entlang Richtung Südost verläuft die Grenze nun weiter. Anschließend biegt die Grenze in nordöstliche Richtung ab und verläuft zwischen dem Graben Fuhnevogtei und den Kappelleschen Wiesen. Nach etwa 470 Metern biegt die Grenze mit der Baumreihe in nordwestliche Richtung ab. Das kleine Waldstück, welches sich in etwa 310 Metern Entfernung befindet, wird mit der Grenze in das Naturschutzgebiet eingeschlossen. Im Anschluss verläuft die Grenze weiter in nordöstliche Richtung entlang der Baumreihe für etwa 120 Meter. An dieser Stelle beschreibt die Grenze eine Linkskurve und verläuft anschließend entlang des Ackerfeldblocks für etwa 520 Meter. Danach biegt die Grenze in südliche Richtung ab, trifft anschließend auf eine Baumreihe und folgt dieser bis sie auf die Östliche Fuhne trifft. Von dort biegt der Grenzverlauf Richtung Osten ab und verläuft für etwa 240 Meter entlang der Östlichen Fuhne. Dem nächsten Graben folgt die Grenze Richtung Süden bis zu einer Biegung. Nach dieser verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes Richtung Westen auf den Graben Fuhnevogtei zu und anschließend an diesem entlang. Am Ende des Grabens Fuhnevogtei verläuft die Grenze weiter entlang der Laubwaldkante und folgt dieser bis zu einem weiteren Graben der Fuhnevogtei. Diesem folgt die Grenze für etwa 560 Meter und biegt mittig eines Waldstückes Richtung Nordwesten ab, um die Fuhne zu queren und mittig einer Baumreihe zum Ausgangspunkt zu führen.
- (5) Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes oder der Zone, dann liegen diese außerhalb. Bilden Gewässerränder von im Schutzgebiet liegenden Gewässern die Grenze, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum Naturschutzgebiet. Die Gewässerrandstreifen betragen 10 Meter bei Gewässern erster Ordnung und 5 Meter bei Gewässern zweiter Ordnung und gelten nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB⁵. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt innerhalb der kaum geomorphologisch gegliederten Landschaftseinheit „Fuhneniederung“, östlich der Bifurkationszone der Fuhne. Als Fuhne wurde ursprünglich sowohl das Fließgewässer als auch die Niederungslandschaft bezeichnet. Letztere stellt eine saalekaltzeitliche Abflussrinne dar, in der im Holozän eine Flachmoorbildung einsetzte. Flachmoortorf und Anmoor nehmen mit Humusgley- und Anmoorgleyböden große Flächenteile ein. Das vielfach hoch anstehende Grundwasser ist der standortbestimmende Faktor für die Vegetation. Das Gebiet wurde historisch als Grenzgebiet verschiedener Herrschaftsbereiche erst Ende des 16. Jahrhunderts durch Gräben nutzbar gemacht; auch die Fuhne selbst ist im Gebiet ein solcher künstlich angelegter Graben. Nach Meliorationsmaßnahmen erfolgte erst in der jüngeren

⁵ Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Geschichte eine intensive Futterwirtschaft. Teilweise wurde das Gebiet ausgetorft, wovon mehrere alte Torfstiche zeugen. Heute verfügt das Naturschutzgebiet über ein Mosaik aus bruchwaldartigen Restwäldern mit naturnaher Bestockung, Laubholzforsten, Feuchtgebüsch, meist artenarmen Grünlandflächen und Staudensäumen. Bemerkenswert sind außerdem die Kopfbaumreihen. Im Bereich der Torfstiche und in Gräben sind Röhrichte und Gewässervegetation entwickelt. Das Gebiet zeichnet sich durch zahlreiche Vorkommen seltener und bedrohter Pflanzen und Tiere aus.

- (2) Der Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des reichstrukturierten Ausschnittes der Flachmoorniederung der Fuhne mit den hierfür erforderlichen hydrologischen Verhältnissen und einschließlich der naturnahen Wald-, Gebüsch- und Kopfweidenbestände sowie der Gewässer-, Röhricht- und sonstigen Verlandungslebensräume inklusive der zahlreichen daran angepassten, teils hochgradig gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Das Schutzgebiet dient der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
 1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen beziehungsweise ihrer Lebensräume,
 2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landesweiter Bedeutung,
 3. eines Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG,
 4. möglichst naturnaher hydrologischer Bedingungen als Voraussetzung für die an hohe Grundwasserstände angepassten Lebensräume und zur Vermeidung weiterer Moordegradation,
 5. der naturnahen und standortgerechten Erlen-Eschen-Wälder mit einem hohen Anteil an Altbäumen sowie von stehendem und liegendem Totholz mit stärkerer Dimensionierung,
 6. der Grauweiden- und Faulbaum-Feuchtgebüsche, jedoch unter Vermeidung der Gefährdung von Offenland-Lebensräumen,
 7. der vielgestaltig ausgebildeten Gewässer-, Röhricht- und sonstigen Verlandungsvegetation sowie der Restbestände artenreicher Feuchtwiesen, möglichst unter flächenmäßiger Erweiterung,
 8. einer artenreichen Vogelfauna mit wertgebenden Brutvogelarten wie Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) und Nahrungsgästen oder Durchzüglern wie Schwarzmilan (*Milvus nigrans*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Rotdrossel (*Turdus iliacus*),
 9. einer artenreichen Weichtierfauna mit bedeutenden und gefährdeten Arten wie der vom Aussterben bedrohten Glänzenden Achatschnecke (*Cochlicopa nitens*), der Weißen Glanzstreifenschnecke (*Perpolita petronella*), der Uferlaubschnecke (*Pseudotrachia rubiginosa*), Schmäler Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und der Bauchigen Schnauzenschnecke (*Bithynia leachi*),

10. einer artenreichen Insektenfauna mit zahlreichen gefährdeten Arten wie den Libellenarten Gefleckte Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*), Keilflecklibelle (*Aeshna isoceles*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), den Falterarten Gepunkteter Zierspanner (*Asthena anseraria*), Gilbweiderichspanner (*Anticollix sparsata*), Mausgraues Flechtenbärchen (*Pelosia muscerda*), Wasserschwaden-Röhrichteule (*Phragmitiphila nexa*), den Käferarten Auwald-Flachläufer (*Platynus livens*) und Sumpf-Halsläufer (*Odacantha melanura*) sowie den Heuschreckenarten Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*), Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*) und Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*),
 11. einer artenreichen Wirbeltierfauna mit zahlreichen gefährdeten oder wertgebenden Arten wie Biber (*Castor fiber*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), den Amphibienarten Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) sowie den Fischarten Neunstachliger Stichling (*Pungitius pungitius*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
 12. zahlreicher seltener oder gefährdeter Pflanzenarten wie Wiesen-Silau (*Silau silau*), Sumpffarn (*Thelypteris palustris*), Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*), Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Taubenkropf (*Silene baccifer*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Lorbeer-Weide (*Salix pentandra*) und Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*) sowie der Orchideenart Großes Zweiblatt (*Listera ovata*),
 13. einer artenreichen Fledermausfauna mit zahlreichen gefährdeten oder wertgebenden Arten wie Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).
- (4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus in der Erhaltung des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Graben oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildwechsel,
 2. das Baden, das Schwimmen, das Tauchen sowie das Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,

3. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
4. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schleppeinen oder an Leinen mit mehr als 5 Metern Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen oder baden zu lassen,
5. wild wachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
6. angeln,
7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
9. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
10. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Lesesteinhaufen, Röhrichbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
11. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
12. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
13. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
14. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung, kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 hergestellt werden,
15. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
16. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
17. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 durchzuführen,
18. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,

19. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁶, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁷ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
20. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
21. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
22. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁸ zu verursachen,
23. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
24. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
25. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 **Ausnahmen**

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,

⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

⁷ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

⁸ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

- b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
3. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde, durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüber hinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 hergestellt werden,
 4. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
 5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 herzustellen,
 6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 herzustellen,
 7. Handlungen, die
 - a) im Rahmen der Strafverfolgung,
 - b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA⁹, BrSchG¹⁰ oder RettDG LSA¹¹ oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹² oder
 - c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs
 erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,
 8. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen stattfinden nach vorheriger Anzeige im

⁹ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁰ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹² Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

Sinne des § 10 Absatz 1; für die Durchführung darüber hinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,

9. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,
10. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 10 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 6

Landwirtschaft

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Bestimmungen des § 4 freigestellt, sofern sie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet und den Zielen des BNatSchG sowie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt im Fall der Imkerei auch für deren nichtgewerbliche Ausübung. Darüber hinaus gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere:
 1. keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen; freigestellt sind ortsveränderliche bauliche Anlagen, die der Beweidung dienen; zulässig mit einer Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 sind ortsunveränderliche Weideeinrichtungen; die Beseitigung, wesentliche Änderung oder Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 2. keine negative Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere keine zusätzliche Absenkung des Grundwassers und kein verstärkter Abfluss des Oberflächenwassers, kein Anlegen von Drainagen und Entwässerungsgräben, keine Veränderung der Gewässer durch Verrohrung oder auf andere Weise; freigestellt bleibt die Unterhaltung; der Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung im baulich vorgesehenen Wirkungsumfang bedarf einer Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 3. keine Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Planieren oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Bodendecke nach Starkregen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt,
 4. keine Entfernung, Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten, wertgebenden Biotopstrukturen oder Lebensraumelementen wie Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Hecken, Feldraine, Gewässerufer, Röhrichte, Hochstaudenbestände oder Lesesteinhaufen; zulässig sind nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 fachgerecht ausgeführte Gehölzpflege zur Gehölzerhaltung und die Offenhaltung der landwirtschaftlich

- genutzten Flächen; weitergehende Vorgaben des BNatSchG¹³, NatSchG LSA¹⁴, des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt,
5. kein Lagern von Erntegut einschließlich Mähgut über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinaus; kein Lagern von Düngemitteln; Lagern von Futtermitteln nur mit Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 6. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland kann durch die örtlich zuständige Pflanzenschutzbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Auftreten von Schädlingen oder naturschutzfachlich unerwünschten Arten erteilt werden, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand mit anderen Mitteln bekämpft werden können und wenn mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe dies erfordert:
 - a) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden,
 - b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten,
 7. keine Agroforstwirtschaft ohne Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 8. keine Düngung auf der in der Karte dargestellten Zone; außerhalb der Zone nur mit Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 9. kein Walzen oder Schleppen im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. Juli; zulässig ist das Walzen und Schleppen vom 15. März bis 31. März, nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 wenn witterungsbedingt kein früheres Walzen oder Schleppen möglich ist,
 10. keine Störung oder Zerstörung der Brut und keine Bewirtschaftung von Flächen mit bekannten oder durch den Bewirtschafter festgestellten Brutvorkommen der folgend aufgelisteten Vogelarten; als bekannt gelten Brutvorkommen nach Feststellung oder Mitteilung durch eine Naturschutzbehörde, Fachbehörde für Naturschutz oder behördlich beauftragte Personen:
 - a) auf 2500 Quadratmetern um Brutplätze von Bekassine, Großem Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Rebhuhn, Rotschenkel, Sumpfohreule oder Uferschnepfe vom 20. März bis zum 15. Juli,
 - b) auf 625 Quadratmetern um Brutplätze von Braunkehlchen, Feldschwirl und Wiesenpieper,
 - c) auf 4 Hektar um Brutplätze des Wachtelkönigs vor dem 15. August,
 11. keine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang,

¹³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁴ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

12. kein Grünlandumbruch, keine aktive Änderung der Nutzungsart, keine Neuansaat; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 kann für die Neuansaat oder Nachsaat unter Festlegung des zu verwendenden Saatgutes erteilt werden,
 13. kein Ausbringen von Abwasser,
 14. kein Einsatz von Schlegelmähwerken (Mulchern); zulässig ist der Einsatz nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1:
 - a) für die mechanische Unkrautbekämpfung,
 - b) für die Beseitigung von Weideresten oder sonstigem Restaufwuchs vom 01. September bis 20. März unter der Bedingung, dass mindestens eine Hauptnutzung im selben Kalenderjahr bereits erfolgt ist und die mittlere Aufwuchshöhe höchstens 30 Zentimeter beträgt,
 - c) für die Beseitigung von landwirtschaftlich unbrauchbarem Aufwuchs nach Hochwasserüberstauung,
 - d) auf Flächen, die durch Schadstoffe kontaminiert sind,
 - e) auf kleinen Flächen, die nicht anders bewirtschaftet werden können,
 15. Einhalten einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 für das Unterschreiten kann erteilt werden,
 16. die Mahd der Riede bedarf, unter Festlegung der Mahdhäufigkeit und des Mahdzeitpunkts, der Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 17. Erhaltung der für den Biotopverbund wichtigen Saumstrukturen entlang von Gehölzreihen und Gräben,
 18. Mahd auf Schlägen mit einer Mindestgröße von 0,8 Hektar nur unter Stehenlassen der Vegetation auf 10 Prozent der Grünlandfläche pro Mahdnutzung und als mindestens 10 Meter breite Streifen; Ernte dieser Vegetationsstreifen mit der nächsten Mahd, jedoch frühestens nach 7 Wochen,
 19. keine Mahd von außen nach innen; vorzuziehen ist die Mahd von innen nach außen oder die streifenweise Mahd,
 20. Einstellen des Mähwerkes auf eine Mindestschnitthöhe von 10 Zentimetern,
 21. Kein Mulchen,
 22. Hochstaudenfluren sind maximal alle 4 Jahre zu mähen,
 23. die Beweidung bedarf der Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 und ist nur auf hinreichend trittfesten Flächen ohne Zufütterung möglich; die Tierbesatzdichte beträgt grundsätzlich maximal 1 Großvieheinheit pro Hektar; Verweildauer der Tiere, Besatzdichte, Weideeinrichtungen, Tränkmöglichkeiten und Nutzung von Nachtpferchen werden festgelegt; der Beweidungsgang auf einer Fläche darf nur so lange erfolgen, bis die beweidungsrelevante Biomasse verbraucht ist.
- (2) Flächen, auf welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung freiwillige umweltschutzbezogene Förderverpflichtungen einzuhalten sind, sind so lange von den Bestimmungen zum Düngeverbot oder zur Düngemenge, zum Pflanzenschutz, zu

Nutztierarten und Mahd- oder Beweidungszeiten freigestellt, bis die Verpflichtungen ausgelaufen sind. Diese Freistellung gilt auch bei Verlängerungen bestehender Verpflichtungen.

§ 7 **Forstwirtschaft**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG¹⁵ in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG¹⁶, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
1. Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten, dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand zu schonen und den jeweiligen Standortverhältnissen und Witterungsverhältnissen anzupassen,
 2. keine schlagweisen Endnutzungsverfahren; Nutzung nur einzelbaumweise bis maximal 0,2 Hektar,
 3. keine Entnahme der Horstbäume, Höhlenbäume oder Quartierbäume, hierunter zählen auch Bäume mit bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigten Nisthilfen,
 4. keine Holzernte (einschließlich Brennholzwerbung), Holzurückung und Holzabfuhr vom 15. Februar bis 30. September; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Holzernte und die Holzurückung vom 15. Februar bis 30. September; , wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind; die Holzabfuhr ist vom 15. Februar bis 30. September; in begründeten Ausnahmefällen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 zulässig,
 5. Erhaltung der Altbäume bis zum natürlichen Zerfall; Altbäume weisen einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 80 Zentimeter bei Buche, Eiche, Edellaubholz, Pappel und von mindestens 40 Zentimeter bei anderen Baumarten; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von Altbäumen, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
 6. Erhaltung des starken, stehenden und liegenden Totholz in Laub- und Mischwaldbeständen bis zu dessen natürlichem Zerfall; starkes Totholz im Sinne dieser Verordnung ist mindestens 3 Meter lang und weist einen

¹⁵Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁶ Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Brusthöhendurchmesser oder einen Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle von 30 Zentimeter bei Weichholz und 50 Zentimeter bei Hartholz auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von starkem Totholz aus forstsanitären Gründen sowie zur Vorbereitung zur Bestandesbegründung,

7. Erhaltung oder Entwicklung eines Mindestanteils von 30 Prozent Deckung der Baumschicht 1 aus Bäumen, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 75 Zentimeter bei Eiche und Buche, von mindestens 60 Zentimeter bei Esche, Ahorn, Ulme, Linde, und Pappel sowie von mindestens 40 Zentimeter bei sonstigen Laubholzarten aufweisen; die Baumschicht 1 umfasst Gehölze mit einer Höhe von mindestens 18 Metern und einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 Zentimeter;
8. keine Ganzbaumnutzung und Vollbaumnutzung, eine Verwertung unterhalb der Derbholzgrenze (7 Zentimeter) aus forstsanitären Gründen ist nach Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 zulässig,
9. keine flächige Befahrung,
10. keine maschinelle Bodenbearbeitung; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die maschinelle streifenweise und plätzweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung, sofern es die Konkurrenzvegetation oder die Humusaufgabe zwingend erfordern und sofern kein tiefer Eingriff in den Mineralboden stattfindet, sowie für die Beräumung von Schlagabraum
11. Anlage und Nutzung von Rückegassen in einem Abstand von mindestens 40 Meter in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser über 35 Zentimeter und unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung oder Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 Metern, wenn durch eigentums- oder nutzungsrechtliche Beschränkungen die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes nicht möglich ist oder wenn aus forstfachlicher Sicht keine Alternative besteht, insbesondere bei schwierigen topographischen Bedingungen,
12. kein Einbringen nicht gebietsheimischer und nicht standortgerechter Gehölzarten sowie Erhaltung und Entwicklung von gebietsheimischen, standortgerechten und herkunftsgesicherten Gehölzarten im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
13. keine Aufforstung von offenen Flächen wie Wiesen, Weiden oder Brachen,
14. Vorrang der natürlichen Verjüngung gebietsheimischer Arten vor künstlicher Verjüngung; bei Verwendung von Wuchshüllen zum Verbisschutz müssen diese aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und unter Waldbedingungen vollständig biologisch abbaubar sein,
15. Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldinnenrändern und Waldaußenrändern,
16. keine Anwendung von Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln sowie keine Kalkung; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für den Einsatz von

Pflanzenschutzmitteln, zur Bekämpfung von Schadorganismen, wenn eine Massenvermehrung den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,

17. keine Neuanlage und kein Ausbau von Wirtschaftswegen,
18. keine Beeinträchtigung des standorttypischen Wasserhaushalts; keine Beräumung von Gräben.

§ 8 **Jagd**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
 1. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder und Neozoen,
 2. Jagdausübung nur als Ansitzjagd ganzjährig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf allen anderen Flächen nur in der Zeit vom 1. August bis 15. März,
 3. zulässig ist die Fallenjagd nach Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1 nur mit Lebendfallen, bei täglicher Kontrolle und unter Vermeidung von Störungen,
 4. keine jagdlichen Einrichtungen zu errichten oder anzulegen; für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden,
 5. keine Verwendung bleihaltiger Munition,
 6. keine Schussabgabe auf Wasseroberflächen,
 7. kein Aufsuchen, Nachstellen oder Erlegen von Wild im Umkreis von 50 Metern um erkennbare Brut-, Rast- oder Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 Metern einzuhalten.
- (2) Darüber hinaus bleibt die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG¹⁷ und des § 28 LJagdG¹⁸ unberührt.

§ 9 **Gewässerunterhaltung**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die gemäß WG LSA zuständigen Unterhaltungspflichtigen, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Die Maßnahmen sind der zuständigen

¹⁷ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

¹⁸ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus gilt insbesondere:

1. Durchführung von Gewässerunterhaltung nur entlang wegbegleitender Gräben,
2. kein Ausbau, Verbau sowie keine Befestigung, Vertiefung oder Begradigung von Gewässern,
3. keine Beeinträchtigung, oder Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder anderen Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern; für einvernehmlich mit der UNB abgestimmte Maßnahmen, die den Wasserrückhalt im Gebiet verbessern kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,
4. keine Beseitigung von Höhlen- oder Horstbäume sowie Gehölzen, eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 zur Entnahme von Gehölzen kann die zuständige Naturschutzbehörde erteilen,
5. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3,
6. Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,
7. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
8. im Wald ist die Gewässerunterhaltung auf die Freihaltung von Rohrdurchlässen und die Entnahme von Abflusshindernissen zu beschränken,
9. Unterhaltungsmaßnahmen wie Böschungsmahd, Grundräumung und Sohlkrautung nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist. Unterhaltungsmaßnahmen sind räumlich und zeitlich versetzt, abschnittsweise halb- oder wechselseitig (wobei eine zusammenhängende Unterhaltungseinheit nicht länger als 250 Meter oder größer als 0,5 Hektar sein darf) durchzuführen und zusätzlich:
 - a) keine Böschungsmahd vom 01. April bis 31. Juli,
 - b) Böschungsmahd unter Einsatz schonender Mähtechniken, zum Beispiel mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von höchstens drei Metern, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils einer Mindestschritthöhe von zehn Zentimetern; zur Beseitigung von Röhricht und Gehölzaufwuchs ist nach Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 der Einsatz von Schlegelmähern, -häckseln oder -mulchern mit verstellbarem Häckselwerk oder von Kreisel- und Scheibenmähern mit einstellbarer Mindestschritthöhe möglich;

Vorgaben der §§ 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG¹⁹ sowie des § 22 Absatz 1 NatSchG LSA²⁰ bleiben unberührt,

- c) Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1, Entkrautung mit einem Mindestabstand von zehn Zentimetern zum Gewässergrund,
 - d) (Grund-)räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle, sowie ohne den Einsatz von Grabenfräse, Scheibenrad- und Trommelfräse,
 - e) Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können.
- (2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist von den Vorgaben des Absatzes 1 freigestellt, soweit die genannten Pläne einvernehmlich im Sinne des § 10 Absatz 3 abgestimmt wurden. Bis zum Einvernehmen sind die Vorgaben des Absatz 1 und 2 zu beachten. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 im Rahmen von Gewässerschauen oder nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1.

§ 10

Anzeigen, Erlaubnisse, Abstimmungen, Befreiungen

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in § 4 bis § 9 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG²¹ gewährt werden.

¹⁹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²⁰ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

²¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

§ 11

Überlagerung von Gebieten, Vorrang

- (1) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Fuhnequellgebiet Vogtei westlich Wolfen“ (DE 4338301, FFH0127LSA) und Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes „Fuhneau“ (LSG0049BTF).
- (2) Die Vorschriften bestehender Verordnungen und Satzungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang.
- (3) Abweichungen von Absatz 2 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck im Sinne des § 3 zuwiderläuft.
- (4) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO²², bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 12

Anordnungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die zuständige Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

²² Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG²³ in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA²⁴ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 9 zuwiderhandelt,
 2. eine ihm auf Grund von § 5 bis 10 obliegende Pflicht verletzt oder
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 10 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 10 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA²⁵ geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 1. Beschluss des Bezirkstages Halle vom 17. März 1983 über Veränderungen von geschützten Landschaftsteilen im Bezirk Halle, Rat des Bezirkes Halle, Nummer 34-8/83 vom 1. April 1983,
 2. Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Vogtei“,
 3. Ergänzung zur Behandlungsrichtlinie des Naturschutzgebietes „Vogtei“.

Halle (Saale), den *xx. Monat 20xx*

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

²³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²⁴ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

²⁵ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1 : 8.000